

# **Geschäftsordnung Klimabeirat Dortmund**

## **§1 Aufgaben**

1. Der Klimabeirat verfolgt aktiv die Klimaschutzpolitik der Stadt Dortmund und ihrer städtischen Gesellschaften. Er entwickelt Anregungen für die Umsetzung und Fortführung der kommunalen Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsprogramme und die Weiterentwicklung der kommunalen Klimaschutzziele in Hinblick auf Klimaneutralität.
2. Der Klimabeirat berät die Stadt Dortmund zu relevanten Ratsbeschlüssen und Entscheidungen in Bezug auf ihre Bedeutung für den Klimaschutz und die Folgen des Klimawandels.
3. Der Beirat greift auf eigene Initiative Themen auf und schlägt Projekte vor, die das Erreichen der Dortmunder Klimaschutzziele besonders befördern.
4. Der Beirat macht seine Beratungsergebnisse öffentlich und trägt damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion bei. Er legt seine Stellungnahmen den zuständigen politischen Gremien als Empfehlung vor.

## **§2 Zusammensetzung des Beirats**

1. Der Beirat setzt sich aus ständigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus nichtstimmberechtigten Berater\*innen zusammen. Anlass- und themenbezogen können nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen werden. Der Klimabeirat ist ein unabhängiges Gremium, das unbeeinflusst von politischen Vorgaben diskutiert, berät und empfiehlt. Er setzt sich aus Personen zusammen, die möglichst über Erfahrungen im Zusammenhang mit Maßnahmen rund um das Thema Klimaschutz verfügen und aus folgenden Bereichen kommen:
2. Ständige und stimmberechtigte Mitglieder sind :
  - 4 Vertreter\*innen (zzgl. Vertretung) Wissenschaft und Forschung (TU Dortmund, FH Dortmund, Fraunhofergesellschaft, Max Planck-Gesellschaft, o. Ä.)
  - 8 Vertreter\*innen (zzgl. Vertretung) Wirtschaft, Architektur, Wohnungswirtschaft, Handel, DEW21, DSW21 und DGB
  - 6 Vertreter\*innen (zzgl. Vertretung) Gesellschaftliche Gruppierungen (ehrenamtliche Gruppierungen, die sich im Klimabündnis zusammengeschlossen haben sowie Verbraucherzentrale u. Ä.)
  - 1 Vertreter\*in aus der Bürgerschaft
3. Beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder sind je 1 Vertreter\*in der Fraktionen im Rat sowie Angehörige der Stadtverwaltung.

4. Gäste sind nicht stimmberechtigt und werden anlass- und themenbezogen eingeladen.
5. Die Mitglieder des Beirates werden von der geschäftsführenden Stelle in Abstimmung mit den Interessensvertretungen vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen.
6. Der Beirat bleibt für die Dauer der Wahlzeit des Rates und bis zu seiner Neuberufung tätig. Die Neuberufung nach § 2 (5) erfolgt unmittelbar nach einer Kommunalwahl.
7. Ist ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Wahlzeit bzw. bis zur Neuberufung des gesamten Beirates. Die Berufung erfolgt durch einen gesonderten Ratsbeschluss.
8. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
9. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und seine 2 Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit.

### **§3 Sitzungen**

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Quartal. Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können und teilen mit, wer die Vertretung übernimmt. Die Nominierung obliegt dabei dem Mitglied bzw. der entsendenden Gruppierung und erfolgt aus dem Kreis der benannten Vertretungspersonen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigelegt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, beim Vorsitz oder der Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten anzumelden. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit dem Vorsitz die Tagesordnung fest.
3. Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nicht öffentlich erklären.
4. Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Die Beschlüsse werden mit den Begründungen als Empfehlung an die politischen Gremien weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
6. Sachverständige können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.
7. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitz. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

#### **§4 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen.
2. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
3. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat abberufen werden.

#### **§5 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der/dem für Umwelt, Planen und Wohnen zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle ist beim Umweltamt angesiedelt.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.
3. Bei Bedarf übernimmt die geschäftsführende Stelle des Beirats die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
4. Die Geschäftsführung stellt inhaltliche Informationen zu allen Themen des Klimaschutzes in der Stadt Dortmund für die Beiratsmitglieder zusammen. Sie erstellt Sitzungsprotokolle, Berichte und Ausarbeitungen des Beirats für die Öffentlichkeit und bereitet die Empfehlungen des Beirats für die politischen Gremien vor.